

KOSTENERSATZ (Formular A3) für Maßnahmen zur Sprachförderung – Arbeitsjahr 2011/12



LAND
OBERÖSTERREICH

Antrag auf Kostenersatz

Antrag auf Änderung

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Bildung und Gesellschaft

Referat 7a

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

BGD/E-59

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

HINWEIS: Dem Formular A3 ist eine Kopie des Formulars A2 (Sprachstandsfeststellung) beizulegen.

Nur vollständig ausgefüllte Formulare A3, die bis **15. März 2012** in der Direktion Bildung und Gesellschaft einlangen, werden bei der Berechnung des Kostenersatzes für Sprachförderung berücksichtigt! Änderungen bzw. die Beendigung während des jeweiligen Arbeitsjahres sind mit dem Formular A3 zu melden. Der Kostenersatz für die vom Land genehmigten Sprachförderstunden beträgt pro Stunde max. 15,50 Euro (I2b1/5) für das Jahr 2011 und wird jährlich entsprechend den Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst. Das Land OÖ fördert pro Arbeitsjahr für jeweils 4 Kinder 2 Std. pro Woche. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt mit Ende des Arbeitsjahres.

Der für die Sprachförderung gewährte Kostenersatz wird nur für zusätzliche Beschäftigungsstunden ausbezahlt. Die Inrechnungstellung von bereits geförderten Beschäftigungsstunden für Pädagog/inn/en ist nicht zulässig und führt zum Verlust des Anspruches auf den Kostenersatz für Sprachförderung und zur Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Fördergelder.

Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass es sich um Kinder handelt, für die im Zuge der Sprachstandsfeststellung ein Förderbedarf festgestellt wurde.

Angaben zum Kindergarten

Statistische Kennzahl

4							
---	--	--	--	--	--	--	--

Name des Kindergartens	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____

Angaben zum Rechtsträger

Name des Rechtsträgers	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____
Bankverbindung	Institut _____
	BLZ _____ Konto-Nr. _____

Namen der Kinder, für die zusätzliche Sprachförderung durchgeführt wird:

Vor- und Zuname, Geb.-Datum der Kinder:	Geschlecht m / w	Muttersprache Deutsch (ja/nein)	erstmalig in einem KG *)
1. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
2. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
3. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
4. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
5. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
6. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>

Bei Sprachförderung für mehr als 8 Kinder kann eine Sammeliste mit den laut Formular A3 notwendigen Daten übermittelt werden.

*) Erstmals in einem KG bedeutet, dass dieses Kind bisher noch keinen KG besucht hat.

Sprachförderung im Arbeitsjahr 2011/12

Name des/der Pädagogen(in), die die Sprachförderung durchführt: _____	
<input type="checkbox"/> Intern	<input type="checkbox"/> Extern
Datum/Beginn Sprachförderung: _____	Datum/Ende Sprachförderung: _____
Anzahl Wochen 2011: _____	Anzahl Wochen 2012: _____

Angaben zur Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes

<input type="checkbox"/> Pädagoge(in)
Name der Person, die das Beschäftigungsausmaß erhöht _____
Bisheriges Beschäftigungsausmaß _____ Std. Neues Beschäftigungsausmaß _____ Std.
Zusätzliche Beschäftigungsstunden pro Woche im angegebenen Sprachförderzeitraum _____ Std.
Zusätzliche Lohnkosten im angegebenen Sprachförderzeitraum _____ Euro

Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines (unseres) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsträger

Förderungserklärung

Ich erkläre bzw. verpflichte mich, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.

§ 7 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist durch den Förderungsempfänger sicherzustellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den/die Vertragspartner überbunden werden.

- b) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrags fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - c) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - d) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsempfänger eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Branche, Art und Inhalt des Projekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

§ 11 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Der Förderungswerber hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt als unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

(Zinsenformel: $(\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}) / 36500$)

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/126-2003, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. April 2003, Folge 7/2003, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter Themen > Förderungen